

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/40 vom 3. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_40

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/40 du 3 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/40 del 3 maggio 2007

Regeste

Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG; Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV; Fall ohne Anrechnung von hypothetischem Erwerbseinkommen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Mai 2007, EL 2006/40).

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand bildet vorliegend die Abweisung der Einsprache gegen die Verfügung vom 15. Dezember 2005, mit welcher dem Beschwerdeführer eine unter Einschluss eines hypothetischen Erwerbseinkommens berechnete Ergänzungsleistung zugesprochen worden war.

E. 2

a) Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 3a Abs. 1 ELG). Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 3c Abs. 1 ELG unter anderem Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien (lit. a) und Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Y. vom 9. Juli 2002, P 18/02; BGE 121 V 205 E. 4a; AHI 2001 S. 133 E. 1b). b) Basierend auf Art. 3a Abs. 7 lit. c ELG betreffend die Anrechnung von Einkommen aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei Teilinvaliden sieht Art. 14a ELV vor, dass Invaliden als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet wird, den sie im massgebenden Zeitraum tatsächlich verdient haben (Abs. 1). Invaliden unter 60 Jahren ist jedoch nach Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV (vgl. lit. a) bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60 % mindestens der Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG anzurechnen. c) Nach der Rechtsprechung kann im Hinblick auf die berechtigten Interessen der Vereinfachung und der rascheren Behandlung von Einzelfällen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es einer teilinvaliden versicherten Person vermutungsweise möglich und zumutbar ist, im Rahmen ihres von den Organen der Invalidenversicherung festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die in Art. 14a ELV festgelegten Grenzbeträge zu erzielen. Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem der Ansprecher auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der

Invalidität ohne Bedeutung waren, ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen. Bei der Prüfung der Frage, ob der teilinvaliden versicherten Person die Ausübung einer Tätigkeit in grundsätzlicher wie masslicher Hinsicht möglich und zumutbar ist, sind - entsprechend der Zielsetzung der Ergänzungsleistungen - sämtliche Umstände zu berücksichtigen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, wie Alter, mangelnde Ausbildung oder Sprachkenntnisse, aber auch persönliche Umstände, die es dem Leistungsansprecher verunmöglichen, seine verbliebene Erwerbsfähigkeit in zumutbarer Weise auszunutzen (BGE 117 V 156 E. 2c). d) Zu eigenen Abklärungen im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes ist die EL-Durchführungsstelle in den Fällen von Art. 14a (und 14b) ELV nur (aber immerhin) gehalten, wenn aus den Akten hervorgeht, dass die versicherte Person ausserstande ist, das fragliche Einkommen zu erzielen, oder wenn die versicherte Person selber geltend macht, sie sei nicht in der Lage, ein entsprechendes Erwerbseinkommen zu erzielen (BGE 117 V 205). Spricht dann das Ergebnis der umfassenden Abklärung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so kommt die genannte Vermutung als Regel zur Verteilung der materiellen Beweislast zur Anwendung. Trotz fehlenden Nachweises eines Einkommensverzichts ist der versicherten Person ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen (vgl. ZAK 1989 S. 572 E. 3c; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S G. vom 25. Oktober 2006, P 43/05; nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M.V. vom 5. Juli 2005, wo grundsätzlich Kritik an der herrschenden Praxis vermerkt wurde; vgl. Ralph Jöhl, SBVR, Rz 189 ff., insbes. 191 f.).

E. 3

a) Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer, der bei Anspruchsbeginn 55-jährig war und gemäss der massgebenden IV-Rentenverfügung einen Invaliditätsgrad von 55 % aufweist, ein hypothetisches Einkommen angerechnet, das Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV in Verbindung mit Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG entspricht, nämlich im Betrag von Fr. 17'640.-- (Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden 2005 und 2006). Der Beschwerdeführer lässt einwenden, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, sei ihm nicht möglich. b) Nach dem Gutachten vom 6. September 2004, das für die Invaliditätsbemessung massgebend war, ist es dem Beschwerdeführer zumutbar, körperlich leichte bis mittelschwere, nicht zu anspruchsvolle Tätigkeiten (ohne extreme zeitliche Vorgabe) zu mindestens 60 % zu verrichten (die Leistungseinschränkung bereits einbezogen). In einem Arbeitstraining im Brüggli hatte der Beschwerdeführer gemäss Bericht vom 13. September 2000 im Montagebereich (ohne schweren körperlichen Einsatz) eine quantitative Leistung von 60 % erreicht. Dr. A.____ hatte sich am 25. August 2003 auf den Standpunkt gestellt, es sei eine Berentung mit einer ganzen Rente oder eine Beschäftigung zu 50 % in einer geschützten Werkstätte zu prüfen. In einem Verlaufsbericht vom 5. September 2003 hatte er darum ersucht, dem Beschwerdeführer bei der Suche nach einer für ihn geeigneten Arbeit mit einem Pensum von 30 bis 40 % behilflich zu sein. Wenn der Arzt nun am 5. Mai 2006 darlegt, der Versicherte könne nicht mehr als 30 % arbeiten, und zwar unterbrochen durch zum Teil unregelmässige Pausen, und ohne flankierende Massnahmen werde ihm eine Arbeit in der freien Wirtschaft wohl nicht mehr möglich sein, vielmehr komme am ehesten eine Arbeit in einer geschützten Werkstätte (während drei bis vier Stunden abzüglich der Pausen) in Frage, so lässt sich daraus keine erhebliche Sachverhaltsveränderung ablesen. c) Indessen enthalten schon die bei der

Invaliditätsbemessung massgeblichen Akten Hinweise auf eine erschwerte Vermittelbarkeit. Schon damals hatte der Beschwerdeführer lange nicht mehr gearbeitet. Er hatte seine Stelle im September 1998 verloren. Danach hatte im März 1999 ein Einarbeitungsversuch in eine adaptiertere Tätigkeit im Betrieb bei einem 50 % Pensum stattgefunden, der nach etwa drei Wochen gescheitert ist. Anschliessend erfolgten von Januar bis September 2000 Arbeitsabklärungen und ein Arbeitstraining, die ebenfalls ohne Wiedereingliederungserfolg geblieben sind. Während der Zeit der Anspruchsberechtigung gegenüber der Arbeitslosenversicherung (bis 2002) konnte schliesslich keine Vermittlung für eine Teilzeitstelle bewerkstelligt werden. Nach diesem Verlauf hatte Dr. A. ___ im August 2003 berichtet, alle bisherigen Anläufe des Beschwerdeführers, eine der Behinderung angepasste Tätigkeit zu finden, seien gescheitert. Die Beschwerden hätten zugenommen. Am 5. September 2003 hatte der Arzt angegeben, es habe sich keine Änderung der Arbeitsunfähigkeit ergeben, sondern das subjektive Empfinden des Beschwerdeführers sei schlechter geworden. Sein Selbstvertrauen, noch eine Arbeit zu finden, sei geschwunden. d) Für die Invaliditätsbemessung waren diese Faktoren, da keine schwere psychiatrische Störung zu diagnostizieren war, nicht zu berücksichtigen. Es wurde festgehalten, dem Beschwerdeführer müsste - wohl im Hinblick auf die Arbeitssuche - klar gemacht werden, dass er nicht nur drei, sondern fünf bis sechs Stunden arbeiten könne. e) Vorliegend sind indessen das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage und die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben von Bedeutung (EVGE P 18/02; vgl. AHI 2001 S. 133 E. 1b). Massgeblich ist das beruflich-erwerbliche Leistungsvermögen der versicherten Person bei den konkreten lokalen Verhältnissen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S I. vom 4. April 2005, P 6/04). Das RAV hat auf entsprechende Anfrage am 8. März 2006 bescheinigt, die gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers seien zu offensichtlich, als dass er durch das Amt vermittelt werden könnte. Er könne nur im geschützten Rahmen beschäftigt werden. Es seien für ihn derzeit keine geeigneten Arbeitsstellen verfügbar. Im erwähnten Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M.V. ist als möglicher Standpunkt die Auffassung beschrieben worden, dass nicht die RAV-Bescheinigungen, sondern vielmehr nur ernsthafte, erfolglos gebliebene Stellenbewerbungen einen rechtsgenügenden Nachweis zu erbringen vermöchten. Auf solche Bescheinigungen ist für die Belange der Ergänzungsleistungen nicht unbesehen abzustellen, sondern es ist zu prüfen, ob sie eine realistische Einschätzung darstellen und zu überzeugen vermögen. Das trifft hier zu. Die Einschätzung des RAV gliedert sich widerspruchsfrei in die übrige Aktenlage ein. So wurde im medizinischen Gutachten erklärt, der Beschwerdeführer besitze verminderte innerpsychische Ressourcen, weshalb er bei der Arbeitssuche unterstützungsbedürftig sei (S. 15). Er sei ein "Nischen-Arbeiter", der in der heutigen Arbeitswelt und mit zunehmendem Alter den Anforderungen des Marktes bei bereits vorbestehend knapper Intelligenzlage nicht mehr gerecht werden könne. Auf die zunehmende Überforderung und Überlastung habe er mit zunehmender Somatisierung reagiert. Das sei nachvollziehbar (S. 16), ebenso wie der Umstand, dass er mit seiner Qualifikation kein Teilzeitpensum mehr finden könne (S. 17). f) Was die Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers betrifft, ist festzustellen, dass er einige solcher Versuche gemacht hat. Ob sie in geeigneter Art und genügend ernsthaft unternommen wurden, ist fraglich. Wie aus dem Gutachten bekannt ist, hielt der Beschwerdeführer sich damals subjektiv für gänzlich arbeitsunfähig. Sogar bei Haushaltarbeiten habe er Schmerzen, also sei ihm eine berufliche Tätigkeit sicherlich nicht

mehr möglich (S. 9). Schon damals hatte er in der Arbeitssuche resigniert, hatte er doch berichtet, er habe es nun schon seit längerem aufgegeben, eine Stelle zu suchen (S. 15 f.). Dennoch hat der Beschwerdeführer - wenn auch nur telefonisch - nochmals neu Arbeit zu suchen begonnen. Auf Abklärungen bei den angefragten Arbeitgebern hat die Beschwerdegegnerin verzichtet. g) Inzwischen (bis zum massgeblichen Zeitpunkt) war der Beschwerdeführer bereits etwa acht Jahre lang vom Arbeitsmarkt abwesend. Die bisherigen Versuche, die Restarbeitsfähigkeit auf dem realen Arbeitsmarkt zu verwerten, sind nach der Aktenlage auf erhebliche Schwierigkeiten gestossen und erfolglos geblieben. Was schon im Lauf des Jahres 2003 zu einer Akzentuierung der Beschwerdesituation geführt hat, muss gemäss dem Arztzeugnis von Dr. A. ___ vom 5. Mai 2006 auch für die spätere Zeit angenommen werden. Insgesamt ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Verwertung der Restarbeitsfähigkeit für den Beschwerdeführer auf dem konkreten Arbeitsmarkt nicht möglich war. h) Die Ergänzungsleistung des Beschwerdeführers ist daher ohne ein hypothetisches Erwerbseinkommen zu berechnen.

E. 4

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 25. August 2006 zu schützen, und die Sache ist zur Neuberechnung des EL-Anspruchs im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. b) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Hingegen hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. August 2006 aufgehoben, und die Sache wird zur Neuberechnung des EL-Anspruchs im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.